

Gewerkschaftsleitung (§ 197 Abs. 2 AGB) erlangt der Urlaubsplan dann Rechtswirksamkeit<sup>4</sup>

Es bedarf in solchen Fällen allerdings betrieblicher Regelungen, in denen die Befugnisse der leitenden Mitarbeiter zur Aufstellung von Urlaubsplänen festgelegt sind. Hierbei sollte sowohl von einer bestimmten Kollektivgröße wie auch von einer stabilen Leitungseinheit ausgegangen werden, die erfahrungsgemäß mit dem Meisterbereich vorhanden ist. Der den Meistern eines Betriebsbereiches übergeordnete Leiter wäre seinerseits dafür verantwortlich, die Urlaubspläne seiner Meisterkollektive mit dem Urlaubsplan der ihm direkt unterstellten Mitarbeiter zu verbinden und ihn als Urlaubsplan seines Leitungsbereiches der zuständigen Gewerkschaftsleitung zur Zustimmung vorzulegen. Analog könnte dort verfahren werden, wo nicht der Meisterbereich, sondern andere Kollektive wie Abteilungen u. ä. Ausgangspunkt der Urlaubsplangestaltung sind.

#### Zielstrebige Leitungstätigkeit sichert Übereinstimmung

Der zuständige Leiter kann die Festlegung des Urlaubsplans keinesfalls als formalen Leitungsakt betrachten. Bei der Erarbeitung dieses Dokuments hat er zu bedenken, wie einerseits die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben abgesichert und andererseits den Urlaubswünschen der Werkstätigen weitgehend Rechnung getragen werden kann. Hinzu kommt die Beachtung der in § 197 Abs. 1 Satz 2 AGB formulierten Forderung, daß der Urlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen ist.

Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, den Werkstätigen eine entsprechende Orientierung auf grundsätzliche Probleme der Urlaubsgestaltung für das zu planende Urlaubsjahr zu geben. Die wesentlichste Vorgabe besteht in der Festlegung des Leiters, wieviele Werkstätige zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Kollektivs unbedingt ständig anwesend sein müssen. Davon ist abzuleiten, wieviel Werkstätige in einem bestimmten Zeitraum ihren Urlaubsanspruch realisieren können. Darüber hinaus kann sich aus langfristig geplanten und zeitlich abgesteckten betrieblichen Vorhaben ergeben, daß für bestimmte Zeiträume und Kollektive Einschränkungen der Inanspruchnahme des Urlaubs notwendig sind (z. B. bei Generalreparaturen von Betriebskomplexen, für die insbesondere Handwerkerkollektive eingesetzt sind). Die Urlaubsgewährung wäre in solchen besonderen betrieblichen Situationen auf wirklich dringliche Fälle zu beschränken. Über derartige Erfordernisse sollte die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung informiert werden. Eine sachliche und rechtliche Berechtigung, für Gruppen von Werkstätigen oder gar das gesamte Betriebskollektiv Zeiten vorzugeben, zu denen absolut kein Urlaub gewährt wird, gibt es m. E. jedoch nicht.

Wenn es im Verlauf eines Urlaubsjahres aus zwingenden betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist, kann in Abweichung vom Urlaubsplan eine Unterbrechung oder vorfristige Beendigung des Erholungsurlaubs angeordnet werden (§ 198 Abs. 1 AGB). Diese vom Gesetz geregelte Möglichkeit sollte die Ausnahme sein. Strenge Maßstäbe und die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung als Wirksamkeitsvoraussetzung helfen sichern, daß von einer solchen Einschränkung möglichst wenig Gebrauch gemacht wird.<sup>5</sup>

Mit seinen Orientierungen zur Gestaltung des Urlaubsplans hat der Leiter nicht nur betriebliche, sondern auch persönliche Aspekte der Werkstätigen zu beachten. So ist z. B. zu berücksichtigen, daß Werkstätige mit schulpflichtigen Kindern vorrangig in den Ferienmonaten Juli und August ihren Urlaub in Anspruch nehmen können. Unter Umständen muß der Leiter auch Werkstätigen verdeutlichen, daß sie nicht alljährlich Anspruch auf einen bestimmten Urlaubszeitraum erheben können, den andere Mitglieder des Kollektivs für ihren Urlaub auch einmal nutzen möchten. Selbstverständlich ist es für den Leiter auf alle Fälle erforderlich, den realisierten Urlaubsplan des Vorjahres, u. U. auch der Vorjahre, mit hinzuzuziehen, um auf dieser Grundlage eine gerechte Angleichung der Urlaubswünsche aller Kollektivmitglieder zu erreichen.<sup>6</sup> Die kollektive Beratung und das gerechte Abwägen der berechtigten Interessen bilden die Grundlage für die letztlich erforderliche Entscheidung des Leiters.

#### Regelung des sog. Resturlaubs

Der sich ständig erhöhende Urlaubsanspruch der Werkstätigen bringt es mit sich, daß viele Werkstätige diesen Anspruch nicht in Form eines zusammenhängenden Zeitraums realisieren. Der sich in diesen Fällen ergebende sog. Resturlaub

bedarf ebenfalls der Einordnung in den Urlaubsplan, zumal er zeitlich durchaus umfangreich sein kann. Heuse hat zu Recht auf diese Notwendigkeit hingewiesen (S. 112).

Obwohl erfahrungsgemäß der Resturlaub aus den unterschiedlichsten Gründen von den Werkstätigen auch außerhalb der Urlaubssaison genommen wird, zeigt sich alljährlich immer wieder eine Konzentration von Urlaubswünschen, z. B. zum Jahreswechsel. Es muß daher Aufgabe der Leiter sein, auch den Resturlaub im Urlaubsplan exakt zu terminieren.

Nicht wenige Werkstätige machen von der Möglichkeit des § 196 Abs. 1 Satz 2 AGB Gebrauch und äußern den Wunsch, Urlaubstage in das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Die Gründe hierfür sind vielgestaltig. Im Urlaubsplan des ablaufenden Jahres sollte in diesen Fällen ein entsprechender Vermerk erfolgen, wieviel Urlaubstage der Werkstätige in das nächste Jahr übernimmt. Der Werkstätige ist vom Leiter darauf hinzuweisen, daß der Resturlaub in den Urlaubsplan des Folgejahres einzuordnen ist. Bei der Übernahme von Resturlaub in das folgende Jahr handelt es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung, weil grundsätzlich zu sichern ist, daß der Werkstätige seinen Erholungsurlaub im Kalenderjahr wahrnimmt (§ 196 Abs. 1 Satz 1 AGB).

MANFRED SCHMIDT,

Justitiar des VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz

4 Vgl. E. Hein/S. Langer, Arbeitszeit und Erholungsurlaub (Schriftreihe zum AGB der DDR, Heft 7), Berlin 1987, S. 79.

5 Vgl. ebenda, S. 83; S. Langer, „Unterbrechung und vorfristige Beendigung des Erholungsurlaubs“, Tribüne vom 15. Juni 1988, KK-Beilage 12/88, S. 5 f.

6 Vgl. E. Hein/S. Langer, a. a. O., S. 79.

## Anspruchsgrundlage für Schadenersatz bei Pflichtverletzungen in Vorbereitung eines Vertrags

Der Entscheidung des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 22. Dezember 1987 - BZB 312/87 - (NJ 1988, Heft 8, S. 346) kann hinsichtlich ihres Ergebnisses sicher zugestimmt werden. Ihre Begründung muß m. E. aber Widerspruch finden.

Nach dem Sachverhalt war von einer Selbstbedienungskaufhandlung auszugehen, die die Frage aufwarf, ob ein der Verkaufseinrichtung vor Vertragsabschluß entstandener Schaden vom Kunden zu vertreten ist. Obwohl das Urteil in den Gründen auf die Ausführungen in Fragen und Antworten (NJ 1985, Heft 10, S. 414) Bezug nimmt, in denen diese Problematik als sonstige Pflichtverletzungen gemäß § 92 ZGB behandelt wird, wurde von vornherein nur geprüft, ob der Kunde schuldhaft Sorgfaltspflichten gemäß § 324 ZGB verletzt habe und deshalb gemäß § 330 ZGB Schadenersatzpflichtig sei.

Unstreitig handelt es sich bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt um eine außervertragliche Rechtsbeziehung zwischen einem potentiellen Verkäufer und einem potentiellen Käufer, die jedoch — und darauf kommt es an — ihre Nähe zum Kaufvertrag, der beim Selbstbedienungskauf erst an der Kasse geschlossen wird, nicht leugnen kann. Gerade wegen dieses engen Zusammenhangs von zum Schaden führenden Pflichtverletzungen, die vor oder nach Vertragsabschluß auftreten können, regelt das ZGB innerhalb des Komplexes der allgemeinen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen (§ 82 ff. ZGB) auch den Fall der Pflichtverletzungen mit Schadensfolgen in Vorbereitung eines Vertrags (§ 92 Abs. 2 ZGB). Unter anspruchssystematischen Gesichtspunkten ist § 92 Abs. 2 ZGB eine Norm für außervertragliche Ansprüche, die zu § 330 ZGB im Verhältnis einer Spezialnorm zu einer Generalnorm steht.

Diese Regelungsweise ist keine Ausnahme, wie die §§ 59 Abs. 2, 69 Abs. 1, 70 Abs. 3 oder auch 277 ZGB zeigen, und entspricht dem Anliegen des Gesetzes, leicht handhabbar zu sein. Angesichts der Ausgestaltung der außervertraglichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung in § 330 ff. ZGB und insbesondere wegen des Verzichtes auf den bis 1975 geltenden Rechtsgüterkatalog des § 823 BGB<sup>1</sup> könnte § 92 Abs. 2 ZGB als verzichtbar angesehen werden. Die gesonderte Regelung und Ausgestaltung eines Schadenersatzanspruchs in § 92 Abs. 2

1 Für die Rechtsanwendung des BGB war (und ist) das richterrechtlich entwickelte und gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut der culpa in contrahendi (Verschulden bei Vertragsverhandlungen — vgl. § 276 BGB) zwingend notwendig, da für einige Sachverhalte vorvertraglicher schuldhafter Schadenszufügung anderenfalls keine Anspruchsgrundlage bestünde.